

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. September 1966	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 66	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung bei der Abgeltung von Truppschäden <i>Ändert GVBl. II 314-5</i>	275
9. 9. 66	Dritte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz <i>GVBl. II 361-24</i>	275
5. 9. 66	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Getränkeschankanlagenverordnung und der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen <i>GVBl. II 512-34</i>	276

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung bei der Abgeltung von Truppschäden\*)

Vom 20. September 1966

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1183) wird bestimmt:

#### Artikel 1

§ 1 Nr. 2 der Anordnung über die Zuständigkeit der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung bei der Abgel-

tung von Truppschäden vom 13. August 1963 (GVBl. I S. 115) tritt, soweit Antragsteller Privatpersonen oder Gemeinden sind, am 1. Oktober 1966, in den übrigen Fällen am 1. April 1967, außer Kraft.

#### Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. September 1966

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten  
Der Minister des Innern  
Schneider

Der Minister der Finanzen,  
Osswald

\*) Ändert GVBl. II 314-5

### Dritte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz\*)

Vom 9. September 1966

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), wird im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden verordnet:

#### § 1

Die Aufgaben der Umlegung und Grenzregelung, die den Gemeinden

Hammelbach	Rimbach
Lauten-Weschnitz	Rodau

nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.

#### § 2

Die Aufgaben der Umlegung und Grenzregelung, die den Gemeinden

Aßmannshausen	Mittelheim
Aulhausen	Oberwalluf
Erbach	Oestrich
Hallgarten	Presberg
Hattenheim	Rauenthal
Kiedrich	Stephanshausen
Lorch	Winkel
Martinthal	

\*) GVBl. II 361-24

nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Rheingau übertragen.

§ 3

Die Rechtsstellung der Gemeinden als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und

§ 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinden, nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 1966

Der Hessische Minister des Innern  
Schneider

**Anordnung  
über die Zuständigkeiten nach der Getränkeschankanlagenverordnung  
und der Verordnung über technische Anforderungen an  
Getränkeschankanlagen\*)**

Vom 5. September 1966

Zur Ausführung der Getränkeschankanlagenverordnung vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 561) und der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (BAnz. Nr. 56 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

§ 1

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen ist Zulassungsbehörde nach § 8 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung.

§ 2

Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen,
2. die Festsetzung von Höchsttemperaturen für Getränkelagerräume nach Nr. 1.04 des Anhanges zur Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen.

§ 3

Der Magistrat in kreisfreien Städten, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, ist

1. Erlaubnisbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung,

2. Überwachungsbehörde im Sinne von § 10 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung,
3. zuständige Behörde für
  - a) die Anordnung von Prüfungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Getränkeschankanlagenverordnung,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen,
  - c) das Plombieren des Sicherheitsventils nach Nr. 5.114 des Anhanges zur Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen.

§ 4

Das Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main wird als Prüfstelle nach § 8 Abs. 2 der Getränkeschankanlagenverordnung anerkannt.

§ 5

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 26. Juli 1963 (StAnz. S. 911)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Hemsath

\*) GVBl. II 512-34  
1) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 27 kostet 30 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Frankfurt (Main) 719 99

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.